

Freiwillige Angaben zur Kennzeichnung

Angaben zu Lebensmitteln nach (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Artikel 9, 10):

- „a) die Bezeichnung des Lebensmittels;“
- „b) das Verzeichnis der Zutaten;“
- „c) alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und — gegebenenfalls in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;“
- „d) die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;“
- „e) die Nettofüllmenge des Lebensmittels;“
- „f) das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum;“
- „g) gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung;“
- „h) der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1;
 - das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist;“
- „j) eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;“
- „k) für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;“
- „l) eine Nährwertdeklaration.“

Gemäß (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Artikel 9, 10) sind folgende Lebensmittel nach (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Anhang III) auf bestimmte Art zu kennzeichnen (ist nicht verpflichtend für unverpackt angebotene Waren):

- „In bestimmten Gasen verpackte Lebensmittel“
- „Lebensmittel, die Süßungsmittel enthalten“
- „Lebensmittel, die Glycyrrhizinsäure oder deren Ammoniumsalz enthalten“
- „Getränke mit erhöhtem Koffeingehalt oder Lebensmittel mit Zusatz von Koffein“
- „Lebensmittel, denen Phytosterine, Phytosterinester, Phytostanole oder Phytostanolester zugesetzt sind“
- „Eingefrorenes Fleisch, eingefrorene Fleischzubereitungen und eingefrorene unverarbeitete Fischereierzeugnisse“